S 50 AS 302/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 50 AS 302/05 ER

Datum 27.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 B 502/05 AS ER

Datum 12.04.2006

3. Instanz

Datum -

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts $M\tilde{A}^{1}/_{4}$ nchen vom 27. Juli 2005 wird zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen.

II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

١.

Zwischen den Beteiligten ist die Einstellung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) streitig.

Mit Bescheid vom 29.03.2005 bewilligte die Beschwerdegegnerin (Bg.) der Beschwerdef \tilde{A}^{1} /4hrerin (Bf.) und ihrem am 06.03.2003 geborenen Sohn D. bis zum 31.07.2005 Alg II. Die Bf. bewohnt im Anwesen W.-Bogen eine 1 1/2 Zimmerwohnung. Der Ehemann der Bf. und zwei weitere gemeinsame Kinder sind gem \tilde{A} der Meldebest \tilde{A} tigung der Stadt L. vom 24.05.2005 seit dem 01.03.2004 in L. , gemeldet und erhalten nach dem Bescheid der ARGE L. vom 16.12.2004 von dieser Alg II. Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss wurde mit Bescheid vom 13.05.2005 abgelehnt.

Am 11.04.2005 teilte die Polizeiinspektion in M. per Fax dem Jugendamt mit, dass der Hausmeister am 11.04.2005 telefonisch mitgeteilt habe, dass der Ehemann der Bf. und alle drei Kinder gemeinsam mit der Bf. im Anwesen W.-Bogen, wohnen w \tilde{A}^{1}_{4} rden. Der Vorgang wurde mit der englisch geschriebenen \tilde{A}_{0} u \tilde{A}_{0} erung der Bf., dass sie einen Dolmetscher ben \tilde{A}_{0} ftige, der Bg. \tilde{A}_{4} bermittelt.

Mit Schreiben vom 10.05.2005 hörte die Bg. die Bf. an und forderte diese zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auf. Das genannte Schreiben enthält keine Belehrung nach § 66 Abs.3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Mit Datum vom 13.05.2005 ging bei der Bg. ein Schreiben der Bf. auf deutsch mit beleidigendem Inhalt ein. Mit Schreiben vom 25.05.2005 bat die Bf. um Fristverlängerung, da sie in der Kþrze der Zeit nicht antworten könne. Unter dem Datum vom 24.05.2005 führte der Ehemann der Bf. aus, es handle sich um unsubstantiierte Vorwþrfe. Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Mit Bescheid vom 31.05.2005, zugestellt am 11.06.2005, stellte die Bg. die GewĤhrung von Alg II ein. Es lĤge eine ungeklĤrte Bedarfssituation vor. Diese wļrde sich Ĥndern, wenn der Ehemann der Bf. und die zwei Kinder ebenfalls bei der Bf. wohnen würden. Der Bescheid vom 31.05.2005 ist bestandskrĤftig.

Am 15.06.2005 hat die Bf. beim Sozialgericht München (SG) beantragt, die Bg. zur sofortigen Weiterzahlung des Alg II anzuweisen. Nach der beigefÃ⅓gten Meldebescheinigung und der eidesstattlichen Versicherung der Eltern des Ehemannes, die im Bereich der gleichen Postleitzahl wohnen, lebe der Ehemann der Bf. mit zwei Kindern in L â□¦ Bereits aus der Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte bei den GroÃ∏eltern sei ein anderer Wohnsitz neben L. ausgeschlossen.

Die Bg. hat ausgef $\tilde{A}^{1/4}$ hrt, die eidesstattliche Versicherung der Gro \tilde{A} eltern lasse auf Aufenthalte mit Besuchscharakter schlie \tilde{A} en. Die Bf. habe sich nach wie vor nicht ge \tilde{A} u \tilde{A} ert.

Mit Beschluss vom 27.07.2005 hat das SG den Antrag der Bf. abgelehnt. Der Antrag sei als Antrag nach § 86b Abs.1 Nr.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung unzulässig, da der Bescheid vom 31.05.2005 bestandskräftig sei. Gegen den mit einer ordnungsgemäÃ□en Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der am 11.06.2005 zugestellt worden sei, sei kein Widerspruch eingelegt worden. Dies habe zur Folge, dass der Bewilligungsbescheid vom 29.03.2005, der grundsätzlich bis zum 31.07.2005 Geltung gehabt hätte, wirksam aufgehoben worden sei.

Eine Umdeutung in einen Antrag nach § 86b Abs.2 SGG in eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlĤufigen Zustandes sei nach dem Antragsvorbringen mĶglich, da die Bf. die WeitergewĤhrung von Leistungen nach dem SGB II begehre. Wegen der Bestandskraft des Einstellungsbescheides sei ungeachtet dessen, dass der Bewilligungszeitraum des Ausgangsbescheides am 31.07.2005 auslaufe, nach § 37 SGB II ein Antrag erforderlich. Leistungen der Grundsicherung fļr Arbeitsuchende würden nach dieser Vorschrift nur auf Antrag und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Da das

Antragserfordernis nicht an eine Form gebunden sei, kanne im Schreiben der Bf. vom 15.06.2005 an das Gericht zwar ein Antrag auf die GewĤhrung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesehen werden, die Bg. habe darüber jedoch noch nicht entschieden. Erforderliche Nachweise für eine Weiterbewilligung seien in diesem Verfahren und nach Aktenlage nicht vorgelegt worden, insbesondere habe sich die Bf. nach wie vor nicht dazu geäuÃ∏ert, ob ihr Ehemann und ihre beiden weiteren Kinder ebenfalls bei ihr wohnen würden. Soweit Leistungen fýr die Zukunft begehrt würden, fehle es der Bf. derzeit an dem auch im Verfahren nach <u>§ 86b Abs.2 SGG</u> erforderlichen Rechtschutzbedürfnis, da sie ihr Ziel durch eine Antragstellung bei der Bg. erreichen könne. Soweit die Bg. Leistungen fýr die Vergangenheit begehre, habe sie keinen Anordnungsgrund, das hei̸t die Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung glaubhaft gemacht. Ungeachtet dessen, dass der Einstellungsbescheid bestandskrÄxftig geworden sei, komme der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach <u>§ 86b Abs.2 SGG</u> nur zur Abwendung wesentlicher Nachteile in Betracht, die bei Leistungen fýr zurückliegende Zeiträume regelmäÃ∏ig zu verneinen sei. Gründe, die einen Ausnahmefall begründen könnten, seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Aufhebung des Beschlusses des SG begehrt. Die Entscheidung des SG sei ein grober VerstoÄ gegen geltendes Recht und stelle einen Angriff auf die Rechtstaatlichkeit dar. Es lĤgen schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen vor. Gesetze und Entscheidungen, die eine Verletzung der Grundrechte enthalten, seien verfassungswidrig und damit nichtig. Eine Rechtsbeugung gemĤÄ ÄS 339 StGB sei bereits durch Verletzung objektiven oder prozessualen Rechts in jeder Stufe erfļllt. Selbst Rechtsblindheit schlieÄ Vorsatz auch dann nicht aus, wenn der TĤter glaube, sich im Recht zu befinden. Die Entscheidung des SG sei fļr sie besonders belastend, da in der Geschichte ihrer Familie deutsches Unrecht wĤhrend des 2. Weltkrieges zuteil geworden sei. Das unrechtmĤÄ ge Handeln des SG erhĤrte ihre Vermutung, dass alle beteiligten Personen in dieser Sache als kriminelle Vereinigung tĤtig seien.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

11.

Die Beschwerde ist zulĤssig, sachlich jedoch nicht begründet, weil die von der Bf. begehrte einstweilige Anordnung nicht ergehen kann. GemäÃ□ § 86b Abs.2 Satz 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dabei hat die Bf. sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (den Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts (den Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen.

Zu Recht hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da der geltend gemachte Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht ist, soweit die Bf.

Leistungen für die Vergangenheit begehrt. Zutreffend weist das SG auch darauf hin, dass in dem Antrag vom 15.06.2005 â \square Anweisung der Bg. zur Weiterzahlung des Alg II â \square ein Antrag auf die Gewährung von Leistungen gesehen werden kann. Es liegt aber insoweit in dem Verantwortungsbereich der Bf., durch erforderliche Nachweise der Bg. die Möglichkeit einzuräumen, über diesen Antrag zu entscheiden. Bislang hat die Bf. sich aber nach wie vor nicht dazu geäuÃ \square ert, ob ihr Ehemann und ihre beiden Kinder ebenfalls bei ihr wohnen. Gegebenenfalls ist der Antrag der Bf. vom 15.06.2005 auch dahingehend zu deuten, dass in diesem ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.06.2005 zu sehen ist. FÃ 1 4r diesen Fall mÃ 1 4sste die Bg. gegenbenenfalls einen Widerspruchsbescheid erlassen, der der Bf. die M 1 9glichkeit der Klageerhebung zum SG einr 1 8 umen w 1 14rde.

Somit war die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG $M\tilde{A}^{1}_{4}$ nchen vom 27.07.2005 zur \tilde{A}^{1}_{4} ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des <u>ŧ 193 Abs.1</u> SGG.

Dieser Beschluss ist gem $\tilde{A} = \tilde{A} = \tilde{A}$

Erstellt am: 27.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024